

Satzung

Geo- Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ e.V.



§ 1
Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Geo- Naturpark Saale-Unstrut-Triasland" e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nebra (Unstrut).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 45399 eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Aufgaben des Vereins unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sind:
 - a) Der Tätigkeitsbereich des Vereines bezieht sich räumlich auf die vom Land Sachsen-Anhalt ausgewiesenen Flächen sowie darüber hinaus auf die Gebietskörperschaften, welche über diese Fläche hinaus Mitglied im Verein sind (z.B. Bad Sulza, Roßleben, Wiehe)
 - b) die Förderung der Ausgestaltung der Saale-Unstrut-Trias-Landschaft und des Geoparkes und der angrenzenden Territorien zum weiträumigen, naturnahen Erholungsgebiet mit einem vernetzten System besonders geschützter Bereiche zum Erhalt der vielfältigen Naturreichtümer dieses Gebietes,
 - c) die Förderung des Charakters der kulturhistorisch wertvollen Saale-Unstrut-Trias-Landschaft und des Geoparkes, deren Schutz, Entwicklung, Pflege, Planung und Gliederung sowie Erschließung,
 - d) der Erhalt der Ausweisung des Gebietes zu einem Naturpark im Sinne des § 36 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
 - e) die Förderung der Erhaltung und Restaurierung der typischen Weinbaulandschaft sowie der charakteristischen Ortsbilder und einer auf diese Ziele hinwirkende vertragliche Strukturentwicklung,
 - f) die Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen, Betrieben und Arbeitsplätzen, die der Bildung, der Erholung, im Sinne des sanften Tourismus, dem Naturschutz, der Naturschutzforschung, den landschaftsgestalterischen Maßnahmen und dem ökologischen Landbau dienen,
 - g) die Förderung der Sanierung und Ausgestaltung von Saale, Unstrut und Elster zu einer vielgestaltigen und natürlichen Flusslandschaft und die Entwicklung der Geiseltalseenlandschaft,
 - h) die Förderung und Durchführung der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit für Besucher und Bewohner des Naturparkes und des Geoparkes sowie
 - i) die Erhaltung und der Schutz des geologischen Erbes im Geopark.
3. Der Verein verfolgt mit seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder bestehen aus Ordentlichen (Stimmberechtigten) und Fördernden. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Gebietskörperschaften, die den Zweck des Vereines unterstützen; insbesondere Regierungsbezirke, Landkreise, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Fremdenverkehrsvereine,
 - b) Naturschutzvereine und -verbände,
 - c) Vereine, deren Ziel es ist, die Natur und die kulturellen Besonderheiten des Saale-Unstrut-Trias-Gebietes sowie des Geoparkes zu schützen und zu erhalten.
2. Fördernde Mitglieder können werden:
natürliche Personen, Firmen und juristische Personen, soweit letztere nicht ordentliche Mitglieder werden können, sich aber zu den Zwecken des Vereins bekennen.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag ist die Einlegung eines Widerspruches möglich, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- 1. Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich in besonderer Weise um die Vereinsaufgaben verdient gemacht haben.
- 2. Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Im Übrigen steht es den anderen Mitgliedern gleich.

§ 5 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern laufende Beiträge. Näheres ist in einer Beitragsordnung geregelt.
- 2. Im Übrigen werden die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigten Mittel durch öffentliche Beihilfen, private Spenden aufgebracht.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke Unterstützung zu gewähren. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sollte der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen, darf die Vergütung die übliche Höhe nicht überschreiten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen, Personengemeinschaft oder Gebietskörperschaft,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres oder
- d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor einer Beschlussfassung über einen Ausschluss ist mit der Ladung zur Mitgliederversammlung der Beschlussentwurf, mit schriftlicher Begründung und dem Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme durch das betroffene Mitglied, zu versenden.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Fachbeirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende des Vereins beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins mit Stimmenmehrheit für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Haushaltsplanes sowie Kenntnisnahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b) sie beauftragt ein kommunales Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung (auf Kosten des Vereins) zu prüfen und einen Rechnungsprüfungsbericht zu fertigen.
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Entscheidungen über die Erweiterung und Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - g) Festlegung des Arbeitsplanes,
 - h) Bestätigung des Stellenplanes,
 - i) Einrichtung einer Geschäftsstelle,
 - j) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und deren Belastung sowie
 - k) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, also den Vertretern der einzelnen Mitgliedskörperschaften. Soweit es sich dabei nicht um deren gesetzliche Vertreter handelt, bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht. Den fördernden Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet. Sie haben Antrags- und Rederecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Wahlen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Versammlung.
5. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der Versammlung. Eine Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt würde.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist. In der Geschäftsstelle können die Protokolle eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) mindestens 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines zwischen den Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand bestellt und beruft den/die Geschäftsführer.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wenn besondere Eile geboten ist, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Verzögert sich die Neuwahl, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
8. Die Erweiterung des Vorstandes ist für den Fall des Beitritts weiterer Gebietskörperschaften vorgesehen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
9. Der Vorstand wird mehrheitlich von der öffentlichen Hand getragen.

§ 10 Fachbeirat

Dem Vorstand steht zur fachlichen Unterstützung ein Fachbeirat zur Seite. Er hilft bei der Umsetzung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung eigene Anträge zu stellen. Die Mitglieder des Fachbeirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand berufen.

§ 11 Einladung

1. Sitzungen von Organen sind mindestens zwei Wochen, die Mitgliederversammlung vier Wochen, vorher schriftlich durch einfachen Brief oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In eilbedürftigen Fällen reicht es aus, wenn die Einladung eine Woche vor dem Sitzungstag zugeht. Auf die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Unterlagen zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief oder auf elektronischem Wege an die stimmberechtigten Mitglieder zu übersenden. Unterlagen zur Vorbereitung der Vorstandssitzungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich durch einfachen Brief oder auf elektronischem Wege an die stimmberechtigten Mitglieder zu übersenden.

2. Organe sind in einer Sitzung nur beschlussfähig, wenn zu dieser entsprechend Absatz 1 eingeladen wurde.

§ 12 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes aus. Der Geschäftsführer ist vertretungsbefugt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand nicht an. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen etwas anderes.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Fachbeirates hat er ein Protokoll zu führen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 14 Schatzmeister

Über die Einnahmen und Ausgaben ist so Buch zu führen, dass am Schluss eines Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, eine prüfungsfähige Jahresrechnung vorliegt. Er ist befugt, Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Zahlungen für den Verein darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden oder des von diesem schriftlich Bevollmächtigten leisten.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, über eine Satzungsänderung zu entscheiden, so ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher über eine Satzungsänderung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen entschieden wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur im Einvernehmen mit dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Raumordnung und Umwelt in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der entsprechende Beschluss muss zudem drei Viertel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Burgenlandkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Naturschutzes und/ oder der Landschaftspflege sowie der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen-, Funktionen- Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V.

Beitragsordnung

1. Die vom Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge sind im I. Quartal für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
2. Der Beitrag
 - a) der Landkreise und Regierungsbezirke bemisst sich nach der Fläche in dem geplanten Naturpark und beträgt pro Hektar Naturparkfläche 0,11 Euro pro Jahr,
 - b) der Städte und Gemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl, für die jeweils der Stichtag 30.06. des Vorjahres maßgeblich ist. Er beträgt pro Einwohner 0,11 Euro pro Jahr,
 - c) der Verbände der Vereine und der Betriebe/ Unternehmen betragen 26,00 Euro pro Jahr und
 - d) sonstiger Mitglieder betragen 6,00 Euro pro Jahr.